

## Gebührenordnung der Handwerkskammer zu Leipzig

## Finanzen / Innere Verwaltung

Aufgrund des § 113 Absatz 4 und § 106 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) hat die Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereiche

- (1) Die Handwerkskammer erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Nehmen Kreishandwerkerschaften oder Innungen Amtshandlungen im Auftrag oder aufgrund einer Ermächtigung der Handwerkskammer vor, ist die Gebührenordnung entsprechend anwendbar, soweit dies von den Mitgliederversammlungen dieser Körperschaften beschlossen wird. Das Gleiche gilt, wenn diese Stellen innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Handwerkskammer erlassene Vorschriften und Anordnungen durchführen.

Stand: März 2019

Kontakt:  
Finanzen / Innere Verwaltung  
Telefon 0341 2188-401  
Telefax 0341 2188-449  
finanzen@hwk-leipzig.de

### § 2 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht,
2. Amtshandlungen, die die Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vornimmt, soweit sie nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind,
3. gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen,
4. das Verfahren über Ermäßigung, Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Gebühren und Beiträgen.

Handwerkskammer zu Leipzig  
Dresdner Straße 11/13  
04103 Leipzig  
info@hwk-leipzig.de  
www.hwk-leipzig.de

### § 3 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis. Sich aus anderen Vorschriften ergebende weitere öffentlich-rechtliche Abgaben werden zusätzlich erhoben. Hierzu zählen zum Beispiel etwaige Umsatzsteuern.
- (2) Soweit diese Gebührenordnung oder das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorsehen, ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Beteiligten sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.

#### **§ 4 Ermäßigung, Stundung und Erlass**

- (1) Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Die Handwerkskammer kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Zu den Auslagen gehören insbesondere:
  1. Kosten für Material, Raumbenutzung unter anderem im Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen und Prüfungen,
  2. Fernsprechgebühren im Fernsprechverkehr, Telegrafien- und Fernschreibgebühren,
  3. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweiligen Fassung zu gewährende Reisekostenvergütung,
  4. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
  5. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren und die Verwahrung von Sachen,
  6. Kosten, die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
  7. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Auftrag erteilt werden.
- (2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird, insbesondere dann, wenn wegen unbegründeter Einwendungen oder auch durch sonstiger Verschulden eines Beteiligten erhöhte Kosten entstanden sind.

## **§ 6 Entstehen der Gebühren und Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenschild für Amtshandlungen entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschild für Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 7 Schuldner der Gebühren und Auslagen**

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer
  1. die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
  3. die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist Schuldner der Ausbildende, im Falle des § 86 des Berufsbildungsgesetzes der Bundesförderdienst der Bundeswehr.

## **§ 8 Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können bis zu 75 Prozent der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme einer Amtshandlung zu erheben wären.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so können 10 bis 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

## **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren aus Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Im Einzelfall sowie bei Prüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden.
- (3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.

## **§ 10 Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

## **§ 11 Mahnung, Beitreibung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung (Fälligkeit nach § 9) abgemahnt.
- (2) Wird der geschuldete Betrag trotz Anmahnung nicht bezahlt, so wird er nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- (3) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 5,00 Euro (alt 10,00 DM) kann verzichtet werden.

## **§ 12 Gebühren im Rechtsmittelverfahren**

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

- (2) Als Gebühr ist für den Widerspruchsbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 8 Absatz 2 berechneten Gebühr zu erheben.
- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid ein Viertel der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 26,00 Euro (alt 50,00 DM) zu berechnen.
- (4) Wird in einer nicht gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so wird ebenfalls eine Widerspruchsgebühr erhoben, wenn und soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Die Gebühr beträgt 26,00 bis 51,00 Euro (alt 50,00 bis 100,00 DM). Bei einem Teilerfolg ermäßigt sich die Gebühr im entsprechenden Umfang.
- (5) Wird der Widerspruch zurückgenommen, so kann eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben werden.

### **§ 13 Verjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistungen, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der Handwerkskammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so verjähren Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 14 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

## § 15 Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (2) Über Widersprüche gegen Gebühren- und Auslagenfestsetzungen entscheidet die Handwerkskammer.

## § 16 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen der Handwerkskammer zu Leipzig außer Kraft.

Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer zu Leipzig		
Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Leipzig (Datum – Beschluss Nr.)	Genehmigung SMWA (Datum)	Paragraf
07.12.2001 – III/7/2001	19.02.2002	gesamte Gebührenordnung: Euro-Umstellung
29.11.2018 – III/10-2/2018	18.12.2018	§ 3 (1)